

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur RVG-Erhöhung 2024/2025

Seitens des BMJ ist geplant, voraussichtlich im kommenden Jahr einen Gesetzesentwurf für eine neuerliche RVG-Gebührenerhöhung vorzulegen. Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein haben mit Blick darauf im September 2023 einen Forderungskatalog vorgelegt.

Als Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft erlauben wir uns aus Sicht der deutschen Rechtsschutzversicherung hierzu einige Anmerkungen:

1. Bedeutung der Rechtsschutzversicherer für den Zugang zum Recht

2022 bestanden in Deutschland rund 23,4 Mio. Rechtsschutzversicherungsverträge. Für diese erbrachten die Versicherer in 4,34 Mio. Rechtsschutzfällen knapp 3,2 Mrd. EUR an Leistungen – gegenüber rund 2,4 Mrd. EUR im Jahr 2013. Rund vier Fünftel davon entfallen auf Anwaltshonorare.

Der wesentliche Teil der versicherten Risiken in der Rechtsschutzversicherung, rund 90 %, betrifft private Haushalte.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Cyber-,
Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance, Statistik

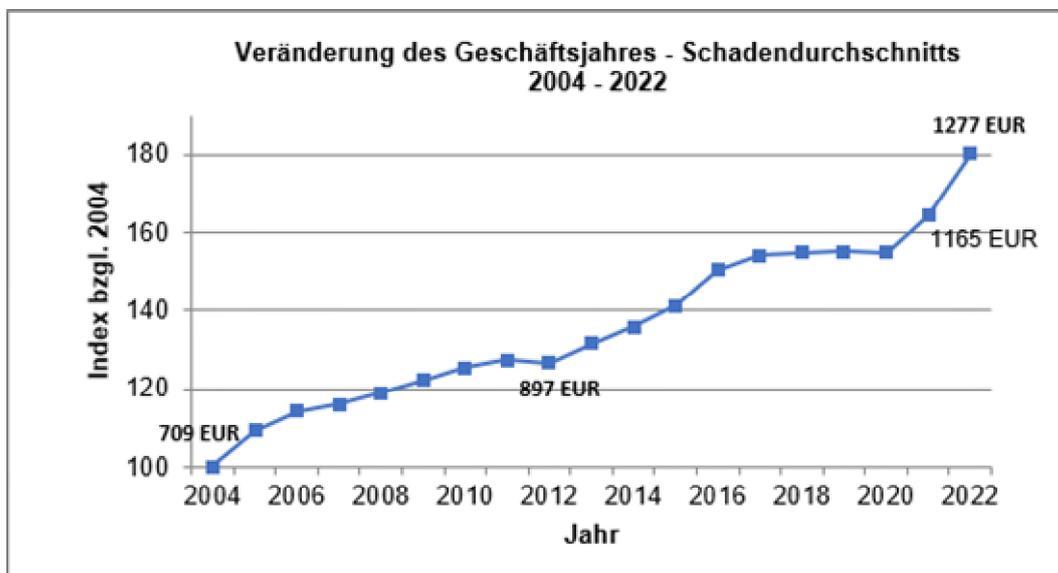
E-Mail

S1@gdv.de

2. Schadendurchschnitt als Indikator für Teuerung des Zugangs zum Recht

Die Daten zur Rechtsschutzversicherung sind damit ein tauglicher Indikator für die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Streitfall zu tragenden Kosten.

So liegen dem in der nachfolgenden Grafik abgebildetem, vom Verband aus von den Versicherern zugeliferten Daten errechneten Schadendurchschnitt eine Vielzahl an Rechtsschutzfällen in alltäglichen Rechtsangelegenheiten zugrunde, teils kostenintensiv mit hohen Streit- und Gegenstandswerten, teils weniger teuer mit nur geringen Streit- oder Gegenstandswerten:



Der Schadendurchschnitt in der Rechtsschutzversicherung ist danach seit 2012 von 897 EUR auf 1.277 EUR angewachsen, was Ausdruck der inflations-, miet- und lohnkostenbedingten Steigerung der Gegenstandswerte ist.

Deutlich erkennbar ist die spürbare Verteuerung im Zuge des Inkrafttretens des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021. Allerdings ist der starke Anstieg 2021 und 2022 zusätzlich deutlich geprägt durch die hohen Kosten im Zusammenhang mit dem Dieselskandal.

3. Rechtsverfolgungskosten als Hürde für den Zugang zum Recht

Gleichzeitig stellen die Rechtsverfolgungskosten für Verbraucherinnen und Verbraucher unstreitig eine erhebliche Hürde für den Zugang zum Recht dar.

Erhöhungen im Bereich der Rechtsverfolgungskosten bergen damit die Gefahr, die rechtliche Interessenwahrnehmung auf Seiten der Rechtssuchenden zu beeinträchtigen und den Zugang zum Recht zu erschweren; zumal in einer wirtschaftlich

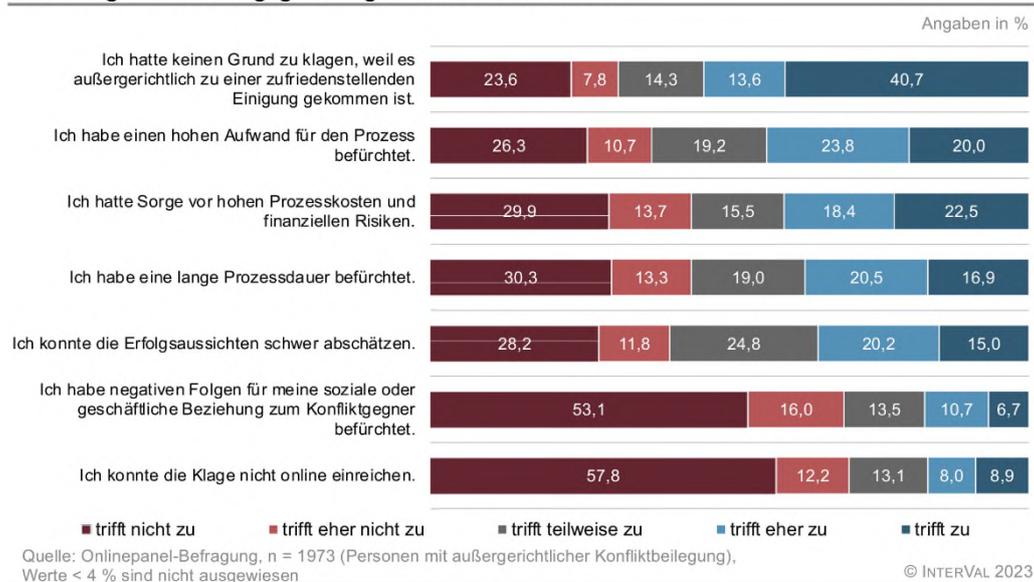
angespannten, von einer hohen Inflation geprägten Zeit.

Für nicht rechtsschutzversicherte Rechtsuchende kann sich das Kostenrisiko sogar zum Rechtshindernis auswachsen.

Die Abschlussbericht des vom BMJ in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“¹ belegt die obigen Ausführungen. Im Abschlussbericht sind sowohl die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von Privatpersonen als auch die Einschätzungen der Anwaltschaft aufgeführt:

Danach entscheidet sich jede oder jeder Zweite aus Furcht vor den Kosten bzw. vor dem Kostenrisiko gegen ein Gerichtsverfahren.

Abbildung 17: Gründe gegen ein gerichtliches Verfahren



Das bildet sich auch in den Angaben der befragten Anwältinnen und Anwälte auf die Frage ab, warum sich zum einen die Mandantschaft gegen eine Klage entschieden habe oder man dieser von einer Klage abgeraten habe. In mehr als der Hälfte der Fälle waren die Kosten des Verfahrens danach ein wesentlicher Faktor:

¹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html (zuletzt abgerufen am 03.11.2023)

Tabelle 37: Gründe für Klagevermeidung

	Gründe der Mandantschaft, Klagen zu vermeiden (n=1.899)	Gründe, von einer Klage ab- zuraten (n=1.912)
<i>Unsichere Erfolgsaussichten</i>	56,3%	66,3%
<i>Kosten des gerichtlichen Ver- fahrens</i>	59,2%	52,0%
<i>Länge des gerichtlichen Ver- fahrens</i>	70,6%	59,9%
<i>Formale Art der Abläufe und Kommunikation im gerichtli- chen Verfahren und vor Ge- richt</i>	4,2%	5,2%
<i>Fehlendes Verständnis der Richterschaft für spezielle Fachfragen</i>	-	24,2%
<i>Fehlende Rechtsschutzversi- cherung</i>	-	36,9%
<i>Fehlende Aussicht auf Pro- zesskostenhilfe</i>	-	19,2%
<i>Aussicht auf eine einvernehm- liche Beilegung des Konflikts</i>	32,6%	36,9%
<i>Sonstiges</i>	17,6%	13,1%

Quelle: Anwaltsbefragung, Mehrfachantworten möglich © INTERVAL 2023

Die Ausführungen von Monika Nöhre, einer der Erstellerinnen des Abschlussberichts in einem Interview mit dem Anwaltsblatt unterstreichen dies.² Dazu zwei Zitate:

„Der kontinuierliche Rückgang betrifft hauptsächlich die allgemeinen Sachen, den „Gemischtwarenladen“ der Justiz. Dieser bricht immer mehr weg, es scheint ein dauerhafter, bisher ungebremsster Niedergang zu sein. In einzelnen Spezialmaterien sieht es etwas besser aus. Nach meiner Auffassung sollte insgesamt gegengesteuert werden. Den Bürgerinnen und Bürgern muss im Falle eines Konflikts ermöglicht werden, mit vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand zu einem Ergebnis zu kommen.“

„Zugang zur Justiz muss auch bei Sachen mit niedrigem Streitwert möglich sein. Gerade in diesem Bereich fällt die Aufwands-Ertrags-Bilanz häufig offenbar negativ aus. Hier ist die Politik gefordert. Es sollte überdacht werden, ob dieser mögliche Verzicht weiter hingenommen werden soll. Nach meiner Auffassung kann ein dauerhafter Klage- und damit Rechtsverzicht nicht im Interesse des Rechtsstaats sein.“

² Interview Monika Nöhre, AnwBl 2023, 538 ff.

Dass der angesprochene Rechtsverzicht real ist, zeigen die Ergebnisse des Abschlussberichts ebenfalls:

Tabelle 24: Art der Konfliktbeilegung

	Häufigkeit	Prozente
<i>Gegenseite hat Forderungen / Ansprüche erfüllt</i>	867	31,8
<i>Gerichtliches Urteil</i>	754	27,7
<i>Verzicht auf Recht / Konflikt wurde nicht gelöst</i>	467	17,1
<i>Anderer Weg (z.B. Schlichtung, Mediation)</i>	374	13,7
<i>Erfüllung der Forderungen / Ansprüche der Gegenseite</i>	213	7,8
<i>Übergabe an ein Legal-Tech-Unternehmen (z.B. Flightright, wenigermiete, myRight)</i>	52	1,9
Gesamt	2.727	100

Quelle: Onlinepanel-Befragung, n = 2.727 (Befragte mit Konflikt) © INTERVAL 2023

Gut 17 % der Befragten mit einem Rechtskonflikt haben diesen danach nicht gelöst bzw. auf ihr Recht verzichtet.

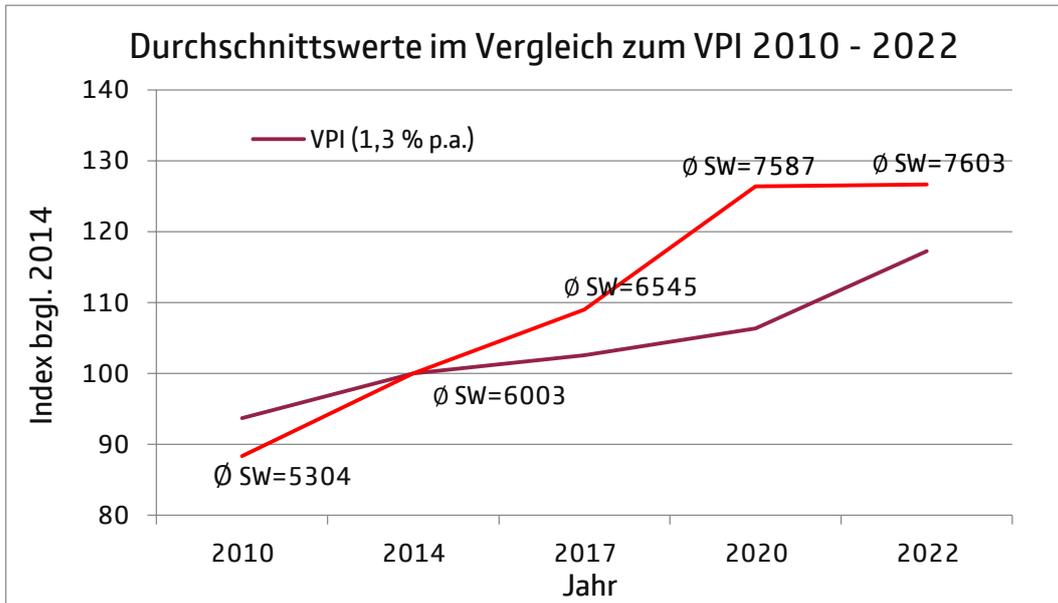
Der Abschlussbericht ordnet dies unter Einbeziehung der Rolle der Rechtsschutzversicherung wie folgt ein:

„Dabei zeigt sich, dass Befragte mit Rechtsschutzversicherung ihre Konflikte häufiger durch Einschaltung eines Anwalts oder durch ein gerichtliches Verfahren gelöst haben. Befragte ohne Rechtsschutzversicherung haben ihre Probleme hingegen häufiger nicht gelöst.“

4. Inflationsbedingter Anstieg der Rechtsverfolgungskosten

Hintergründe des Bestrebens einer neuerlichen Kostenrechterhöhungen ist die Teuerung seit 2022, der auch die Anwaltschaft ausgesetzt ist. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Streitwerte bereits inflationsbedingt ansteigen, sich mithin die Rechtsverfolgungskosten automatisch und sukzessive erhöhen. Ausnahme sind die Fälle der Beitragsrahmengebühren.

Die nachfolgende Grafik zeigt diesen Effekt, wenngleich sie naturgemäß noch nicht bzw. allenfalls eingeschränkt die Inflationsentwicklung seit 2022 abbilden kann. Die Inflation schlägt sich erst zeitversetzt in den Streitwerten nieder.



Die folgende Auflistung alltäglicher rechtlicher Auseinandersetzungen simuliert diese Entwicklung.

Für die Berechnung der Inflation von Streitwerten wurden dazu zunächst beispielhafte Fallkonstellationen zum Stand 2018 ausgewählt. Die Inflation von 2018 bis 2024 wird mittels des Verbraucherpreisindizes bzw. der Lohnentwicklung gemessen. Für die Jahre bis 2022 liegen vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kennzahlen vor.

Für 2023 und 2024 wurde auf die Herbstprojektion der Bundesregierung³ vom 11.10.2023 zurückgegriffen. So haben sich beispielsweise die Nominallöhne von 2018 bis 2022 um insgesamt 7,6 % erhöht, für die zwei Jahre bis 2024 wird ein weiterer Anstieg um rund 11 % erwartet, so dass sich der Streitwert des Jahres 2018 bis 2024 in der Fallkonstellation Kündigungsschutzklage um ca. 19 % erhöhen dürfte.

Streitfall	Streitwert 2018	Veränderung	Streitwert 2023
Räumungsklage wegen Eigenbedarf	5.868	19%	6.988
Kündigungsschutz/Arbeitszeugnis	17.012	15%	19.527
Zwei ausstehende Monatsgehälter	8.506	15%	9.763
Gefälschte Armbanduhr ersteigert	2.700	19%	3.218
Reisemängel Urlaub	2.400	19%	2.860
Rückabwicklung Kaufvertrag Neuwagen	37.000	19%	44.099

³ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-herbst-2023.html> (zuletzt abgerufen am 03.11.2023)

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass auch losgelöst von einer inflationsbedingten Streitwerterhöhung Faktoren für eine kontinuierliche Gebührenerhöhung bestehen:

So hat etwa die Anpassung des Bußgeldkatalogs mit der Verschärfung bei einzelnen Verkehrsordnungswidrigkeiten im November 2021 dazu geführt, dass viele Verkehrsordnungswidrigkeiten, die früher als geringfügig galten, jetzt als schwerwiegende Verstöße gewertet werden. Aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Anwaltsvergütung von der Höhe/Art der verhängten Geldbuße hat deren Erhöhung zu einem erheblichen Anstieg anwaltlicher Gebühren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten geführt - ohne dass es zu einer Änderung kostenrechtlicher Vorschriften gekommen wäre.

5. Verdienstentwicklung in der Breite darf nicht ausgeblendet werden

Der im Forderungskatalog der Anwaltschaft gezogene Vergleich mit aktuellen Tarifabschlüssen blendet den tatsächlichen Reallohnverlust in der Gesellschaft aus.

Tarifabschlüsse in einzelnen Branchen und Bereichen sind nur eine Seite der Medaille, betrachten aber nur Ausschnitte der Gesellschaft und können nicht Maßstab für eine Gebührenanhebung von allgemeingesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Bedeutung sein.

So zeigt der erweiterte Blick auf die Lohnentwicklung in Deutschland, dass das verfügbare und für Rechtskosten einsetzbare Einkommen auf Seiten der Rechtssuchenden sinkt.

a) Reale Entwicklung der Tarifverdienste

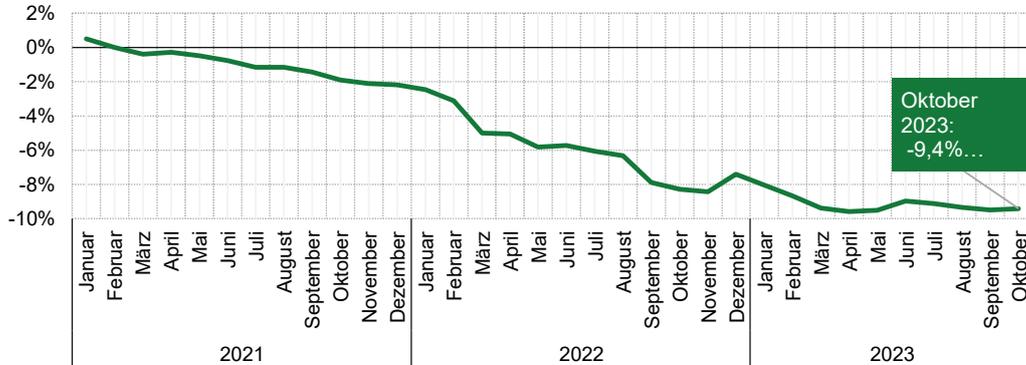
Die tariflichen Monatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) sind für die Gesamtwirtschaft real von Januar 2021 bis Oktober 2023 um 9,4 % gesunken.

Laut Statistischem Bundesamt ist für 49 % (Stand: 2022) aller Angestellten in Deutschland das Beschäftigungsverhältnis durch einen Tarifvertrag geregelt. Die reale Veränderung ergibt sich aus einem nominalen Lohnanstieg von ca. 5,2 % und gestiegenen Verbraucherpreisen von ca. 16,0 % seit Januar 2021.

Reallohnverluste sind in fast allen Wirtschaftszweigen zu verzeichnen, so liegen 90 % der Wirtschaftszweige (2-Stellerebene der Wirtschaftszweigklassifikation von 2008) im Bereich zwischen 4,3 % und 11,5 % Reallohnverlust.

Tarifliche Monatsverdienste

Abb. 1: Reale Veränderung ab Januar 2021 (Gesamtwirtschaft)



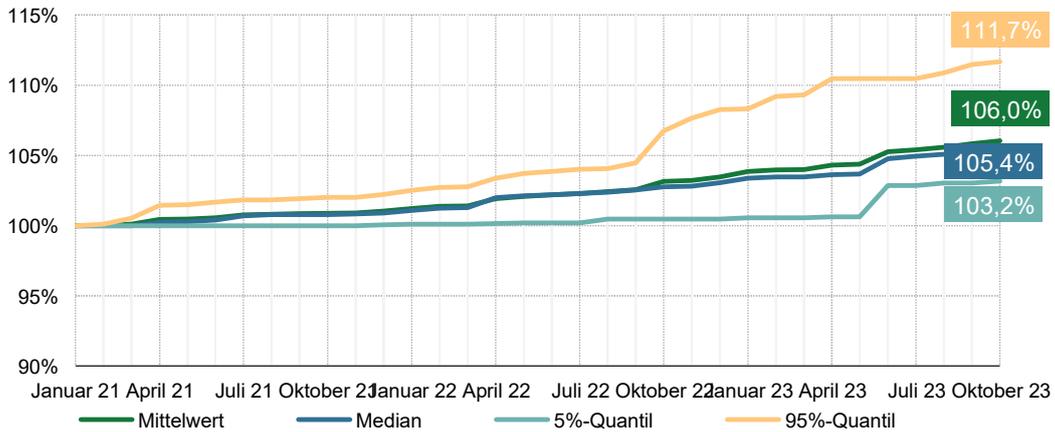
Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

b) Nominale Entwicklung der Tarifverdienste

Nominal sind die monatlichen Tarifverdienste bis Oktober 2023 im Durchschnitt um 6,0 % gegenüber Januar 2021 angestiegen. Der Medianlohn, also der Wert über bzw. unter dem 50 % der Lohnentwicklung liegt, ist um 5,4 % angestiegen. In 5 % der Wirtschaftszweige ist der Lohn um weniger als 3,2 % angestiegen und in 95 % der Wirtschaftszweige ist der Lohn um weniger als 11,7 % angestiegen.

Nominale Veränderungen der tariflichen Monatsverdienste

Abb. 2: Index, Januar 2021=100%



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

c) Reale Entwicklung der Löhne insgesamt (Tarif- und Nicht-Tarifbereich)

Entscheidend ist aus unserer Sicht der Blick auf die Reallohnentwicklung, die sowohl die tarifliche als auch nicht-tarifliche Entlohnung betrachtet. Nur diese ist geeignet, ein solides Bild auf die für die Zugang zum Recht fundamentale Finanzsituation der Rechtssuchenden zu geben.

Vorausgeschickt sei, dass bezogen auf die gesamtwirtschaftliche Lohnentwicklung für 2021 nur Quartalsdaten vorliegen. Da diese saisonalen Schwankungen unterliegen, haben wir jeweils den Quartalswert von 2023 mit dem entsprechenden Quartalswert von 2021 verglichen, um einen Vergleich zum Lohnniveau im Jahr 2021 zu erzielen.

Die gesamtwirtschaftliche Reallohnentwicklung lag im 1. Quartal 2023 bei -4,1 % gegenüber dem 1. Quartal 2021 und im 2. Quartal bei -3,2 % gegenüber dem Wert im 2. Quartal 2021.

d) Nominale Entwicklung der Löhne insgesamt (Tarif- und Nicht-Tarifbereich)

Die Lohnentwicklung lag nominal im 1. Quartal 2023 bei + 9,6 % gegenüber dem 1. Quartal 2021, im 2. Quartal bei + 9,1 % gegenüber dem Wert 2 Jahre zuvor.

Seit Januar 2021 sind die nominalen Tarifverdienste für das produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich um 4,0 % angestiegen.

e) Verweis auf TVöD nicht repräsentativ

Soweit von Seiten der Anwaltschaft darauf hingewiesen wird, dass „als weitere Orientierung einer Vergütungserhöhung der jüngst für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen ausgehandelte Tarifvertrag (TVöD) dienen sollte“, ist darauf hinzuweisen, dass der Tarifvertrag im öffentlichen Dienst zum einen in keiner Weise repräsentativ für die aktuelle Entwicklung der Tarifverdienste (s.o.). 90 % der Wirtschaftszweige weisen seit Januar 2021 einen geringeren Lohnzuwachs als 8,9 % auf. Zudem wird mit dem TVöD auf einen Tarifvertrag referenziert, der nicht in einem wettbewerblichen Umfeld ausgehandelt wurde, wie es im Rechtsdienstleistungsmarkt besteht und von dem dieser auch zunehmend geprägt sein wird.

6. Veränderung des wirtschaftlichen Umfelds auf Seiten der Anwaltschaft

Die Anwaltschaft befindet sich nach unserer Beobachtung vielmehr in einem strukturellen Umbruch. Der daraus resultierenden Umsatz- und Einkommensrückgang in der Anwaltschaft, kann aus unserer Sicht nicht durch regelmäßige Gebührenerhöhungen zu Lasten der Rechtssuchenden kompensiert werden können, zumal sich die wirtschaftliche Situation nicht im gesamten Berufsstand gleichermaßen entwickelt, so beobachten wir etwa ausgesprochen erfolgreiche spezialisierte und digitalisierte Kanzleien.

Treiber des Umbruchs ist die Digitalisierung, die zunehmend auch im Rechtsumfeld Einzug hält. Diese geht einher mit veränderten Erwartungen auf Seiten der Rechtssuchenden, die wiederum geprägt werden von den Erfahrungen und Gewohnheiten in vielen anderen Lebensbereichen. Ergebnis dieses Umbruchs ist

auch eine veränderte Wettbewerbsintensität innerhalb der Anwaltschaft (z.B. „Online-Kanzleien“ mit überregionaler Akquise, die Mandate „aufsaugen“). Hinzu tritt die zunehmende Konkurrenz durch Rechtsdienstleister außerhalb der Anwaltschaft (Legal Tech-Unternehmen/Inkassodienstleister) sowie alternative Konfliktlösungsinstrumente, etwa im Online-Handel.

Erwägungen bezüglich einer weiteren Gebührenerhöhung dürften diese strukturellen Umbrüche nicht ausblenden. Im Gegenteil, sie bergen die Gefahr, einen weiteren Rückgang von Mandaten und auch der gerichtlichen Eingangszahlen zu bewirken.

5. Vorschläge

Wir schlagen daher für den anstehenden Gesetzesentwurf folgende vor:

- Eine Gebührenerhöhung sollte nochmals kritisch hinterfragt werden. Denkbar wäre etwa eine generelle lineare Erhöhung der Anwalts- und Gerichtsgebühren erst bei Gegenstandswerten ab 5.000 EUR greifen zu lassen, angelehnt an die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze. Damit könnte der Gefahr entgegengewirkt werden, dass der Rückgang der Eingangszahlen bei den zivilgerichtlichen Amtsgerichten noch weiter ansteigt bzw. dass alltägliche, die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher betreffende Streitigkeiten einer anwaltlichen und gerichtlichen Überprüfung entzogen werden. Das Verhältnis zwischen Rechtsverfolgungskosten und der Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen ist gerade in den unteren Streitwertstufen besonders ungünstig.
- Gebührenrechtlich ist ausdrücklich zu regeln, dass eine industrielle Mandatsbearbeitung in sog. Massenverfahren (wie etwa im Zuge des Dieselskandals) mit einem Gebührenabschlag zu versehen ist, der den durch die industrielle Bearbeitung gezogenen Effizienzgewinn abbildet. Massenverfahren könnten aus unserer Sicht wie folgt definiert werden:

„Massenverfahren liegen vor, wenn der Rechtsanwalt in einer Vielzahl von Angelegenheiten mit im Wesentlichen gleichen Sachverhalten und im Wesentlichen gleichen Rechtsfragen standardisiert und repetitiv tätig wird. Hinweise auf eine solche Tätigkeit sind etwa die Verwendung von Textbausteinen oder die Anbahnung des Mandats oder Beauftragung des Rechtsanwaltes im Sinne von § 312c Abs. 1 BGB.“

Eine reduzierte Gebühr (etwa 1,0) ließe sich in VV 2300 zur Geschäftsgebühr in einem neuen Abs. 2 zu Massenverfahren für das außergerichtliche Verfahren regeln.

§ 14 RVG als solches eröffnet zwar bereits Spielräume, ist aus unserer Sicht aber nicht geeignet, um der Bedeutung der Massenschäden und ihrem grundlegenden Unterschied zu herkömmlichen Mandaten angemessenen Rechnung zu tragen. Zumal bei den Massenschäden mit industrieller anwaltlicher Bearbeitung der Grundsatz der Quersubventionierung des anwaltlichen Gebührenrechts vollkommen leerläuft. Ein Ausgleich zwischen Mandaten mit hohem Streitwert und Mandaten mit geringem Streitwert, aber im Verhältnis hohen Arbeitsaufwand findet nicht statt. Aufwand verursacht die Geschäftsmodellentwicklung und -pflege, das einzelne Mandat wird hingegen standardisiert mit Arbeits- und Zeitersparnis bearbeitet.

Für das gerichtliche Verfahren könnte analog in VV 3100 eine neue Nr. 2 zu Massenverfahren mit einer ebenfalls reduzierten Verfahrensgebühr ergänzt werden.

- Der vorgenannte Vorschlag trägt grundlegend veränderten Abläufen und Arbeitsweisen in der Anwaltschaft insb. im Zuge der Digitalisierung Rechnung. In gleicher Weise sollte das Gebührenrecht im Einklang mit der fortschreitenden Digitalisierung auch bei weiteren Gebührentatbeständen fortentwickelt werden, um vereinfachten Arbeitsabläufe und der zunehmenden technische Unterstützung der Kanzleitätigkeit Rechnung zu tragen. So sollten anders als von BRAK und DAV vorgeschlagen, Scankosten nicht den Kopierkosten nach VV 7000 Nr. 1 gleichgestellt werden.
- Erwogen werden sollte auch, Prozessökonomie gebührenrechtlich zu incentivieren. Das dürfte die Gerichte entlasten und einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung dienlich sein. Denkbar wäre etwa eine Erhöhung der Verfahrensgebühr oder eine neue Ruhensgebühr, wenn die Angelegenheit in der ruhend gestellten Instanz erledigt werden (analog VV 1010).
- Die Gebühren in Bußgeldangelegenheiten wurden aufgrund der Änderungen im Bußgeldkatalog teils deutlich angehoben (s.o.) und haben damit bereits eine Erhöhung der Anwaltsgebühren bewirkt. Bußgeldsachen bis 5.000 EUR sollten aus unserer Sicht daher von einer eventuellen linearen Anhebung der Anwaltsgebühren ausgenommen werden, um dem bestehenden Missverhältnis von Gebührenhöhe und Rechtsinteresse, etwa im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten, Rechnung zu tragen. Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen ist jedenfalls anzuerkennen und darf nicht durch unverhältnismäßig hohe Rechtsverfolgungskosten behindert werden.

Bei den in der Praxis besonders relevanten Geldbußen, etwa im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten von 60 bis 150 EUR fallen zum Beispiel in Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem anschließenden

gerichtlichen Verfahren samt Wahrnehmung eines Hauptverhandlungstermins gegenwärtig bereits Anwaltsgebühren in Höhe von rund 930 EUR (Basis: Mittelgebühren) an.

- Zu den von BRAK und DAV in ihrem Katalog vom September 2023 vorgeschlagenen Änderungen ist ferner anzumerken, dass
 - bei einer Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG sichergestellt werden muss, dass das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur des Anwaltes aus haftungsrechtlichen Gründen festgeschrieben werden wird.
 - die Forderung der Addierung von Streitwerten bei Hilfsaufrechnung / -anträgen die gesetzgeberische Intention, den Zugang zum Recht zu ermöglichen⁴, außer Acht lässt. Ziel des Additionsverbot war es, den Gebührenstreitwert niedrig zu halten, wenn die gemeinschaftliche Behandlung von Ansprüchen die Arbeit des Gerichts vereinfacht⁵.

Berlin, den 08.11.2023

⁴ <https://dserver.bundestag.de/btd/07/032/0703243.pdf>; Ds 7/3243, S. 5 (zuletzt abgerufen am 03.11.2023)

⁵ Toussaint/Elzer, GKG § 45 Rn. 1, 2